

L 13 AS 4705/14 B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

13

1. Instanz

SG Freiburg (BWB)

Aktenzeichen

S 7 AS 3582/14 ER

Datum

07.11.2014

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 13 AS 4705/14 B

Datum

17.11.2014

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 7. November 2014 wegen Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren [S 7 AS 3582/14 ER](#) wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig; sie ist insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden (vgl. [§§ 172 Abs. 1](#) und [173 Sozialgerichtsgesetz \[SGG\]](#)). Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Das Sozialgericht Freiburg (SG) hat zu Recht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren [S 7 AS 3582/14 ER](#) abgelehnt. Der Senat verweist zur Begründung auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung ([§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#)), weil das Begehren zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte ([§ 114 Zivilprozessordnung \[ZPO\]](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 73 a SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2014-11-24